

# Volk- und Anzeigebblatt

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.  
Abonnementspreis:  
vierteljährlich bei der Expedition  
90 Pfg. durch die Post bezogen  
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Neununddreißigster Jahrgang.

Einrückungsgebühr:  
die einspaltige Zeile oder deren  
Raum 6 Pfennig.  
Anzeigen die Montag, Mittwoch  
und Freitag bis Vormittags 10  
Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 51.

Winnenden, Samstag den 30. April

1887.

## Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Zu Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1887, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1887 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1887/88 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1887, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fattierung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1886/87 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-schlussmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Besizer für verlorbenen Umgelbsbezug oder genossene Umgelbsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von abeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist. U. 101

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde-

und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltung- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Ruheentgelte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommensteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualen und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommensteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des



deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II.

1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerwächter mit ihrer Lohnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einkünfte wird hiemit bekannt gemacht.

W i n n e n d e n, 27. April 1887.

lagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins haben daher die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fätieren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fätieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatienten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatienten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgeordneten Steuerbehörden nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 14. März 1887.

W i n t t e r l i n.

Ortssteuerkommission:  
Vorstand Jent.

W i n n e n d e n.

## Aufforderung

zur Fätierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887, behufs der Besteuerung pro 1887/88.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des K. Kameralamts im Amtsblatt Nr. 54 mit angehängter Bekanntmachung der Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fätierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, am

**Montag den 2., Dienstag den 3. und Mittwoch den 4. Mai**  
**je Vormittags von 8-12 Uhr und Nachmittags von 2-6 Uhr**

auf dem Rathhaus mündlich zu fätieren oder die Fassionszettel, soweit sie nicht zugesandt werden, abholen zu lassen und solche spätestens bis 10. Mai d. J. an die Ortssteuerkommission ausgefüllt wieder abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuerkommission noch nicht eingekommen sind, abgeholt bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich fätirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen demselben 20 S Ganggebühr zu bezahlen sind.

Weitere Versäumnisse der Pflichtigen hätten Strafe zur Folge.

Bezüglich der Fätierung der bei der Gewerbebank angelegten Gelder wird bemerkt:

a) Die Einlagen der Mitglieder werden von der Bank fätirt und versteuert.

b) Nichtmitglieder haben die bei der Gewerbebank angelegten Gelder ohne Ausnahme zu fätieren.

Den 27. April 1887.

24

Ortssteuerkommission:  
Vorstand Jent.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Tuch- und Kleiderhändlers **Adalbert Breitenbach** in **Winnenden** wurde

heute am **26. April 1887, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr**

das Konkursverfahren eröffnet.

Der Amtsnotar **Dinkelacker** in **Winnenden** ist zum Konkursverwalter ernannt worden.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1887 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **26. Mai 1887, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1887 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu **Waiblingen**.  
Gerichtschreiber **Abt.**



Winnenden.  
Das Befahren der Anwan-  
den im Haberfeld ist von  
heute an bei Strafe verboten.  
Den 29. April 1887.  
Stadtschultheißenamt  
Zent.

Winnenden.  
Im Wege der Zwangsversteigerung  
durch den Gerichtsvollzieher werden  
heute **Samstag Nachmittags**  
**2 Uhr** in dem Verkaufslokal des  
**Adalbert Breitenbach** nach-  
stehende Gegenstände an den Meist-  
bietenden verkauft:  
**50 m Tuch (englisch Leder),**  
**2 Stk. Baumwollenbiber,**  
**4 " Saffenet,**  
**6 " Heberzieher,**  
**2 Tuchjuppen,**  
wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Gerichtsvollzieher **Mast.**

Winnenden.  
Im Wege der Zwangsversteigerung  
durch den Gerichtsvollzieher werden  
heute **Samstag Vormittags**  
**10 Uhr** ungefähr **10 Nm. tan-  
nenes Holz** im Hofe des Gerichts-  
vollziehers an den Meistbietenden ver-  
kauft, wozu die Liebhaber eingeladen  
werden.  
Gerichtsvollzieher **Mast.**

Winnenden.  
**Wohnungsveränderung**  
und  
**Geschäfts-Empfehlung.**  
Einem hiesigen und auswär-  
tigen Publikum erlaube ich mir  
die ergebenste Anzeige zu machen,  
daß ich die Wohnung bei Hrn.  
**Fritz**, Dreher verlassen habe und  
nun bei Frau **Stump** Witwe  
wohne. Für das mir seither  
geschenkte Vertrauen bestens dan-  
kend, bitte mir dasselbe auch  
ferner bewahren zu wollen.  
Achtungsvollst  
**Christian Mehger,**  
Schuhmacher.

Winnenden.  
**Gebrannte Kaffee**  
empfiehlt **C. F. Binz.**  
Eigene Brennerel.

Winnenden.  
**Reinen Wein**  
1881er, Schiller,  
20 Liter zu 12 Mark,  
hat zu verkaufen  
Messerschmied **Gieser.**

Traben-Curschriften gratis.  
**Brust- & Lungen-Leidende**  
und solche Personen, welche an  
**Kuften, Katarrh, Heiserkeit,**  
**Berkschleimung** etc. leiden, seien  
hiermit wiederholt auf die seit 21  
Jahren bewährte Vorzüglichkeit des  
ächten rheinischen  
als das reinste,  
edelste und natür-  
lichste, für Erwach-  
sene wie Kinder  
gleich angenehmste  
und zuträglichste  
Haus- und Genußmittel, welches  
überhaupt geboten werden kann,  
aufmerksam gemacht.  
**Prospecte** mit Geb.-Anw. und  
vielen Attesten bei jeder Flasche.  
Niederlage in **Winnenden** bei  
Apotheker **Franz Schmid.**

Revier Winnenden.  
**Holz-Verkauf.**  
Am **Mittwoch, den 4. Mai,**  
Vormittags 9 Uhr  
aus dem Staatswald Königsbronn: **60 Lose** un-  
aufbereitete Nadelholzstangen, Gipfel und Reisfren.  
Zusammenkunft im Wald beim Blockhaus.

Revier Winnenden.  
**Holz-Verkauf.**  
Am **Dienstag, den 3. Mai,**  
Vormittags 9 Uhr  
aus den Staatswäldungen Braversberg, Win-  
terhalde, Ruitrain: **138 Lose** unaufbereitete  
Nadelholz-, buchene und gemischte Stangen, Nette und  
Reisfren, ferner 2 Lose eichene Raitel zum Schälen  
durch die Käufer.  
Zusammenkunft im Braversberg auf der Stöckenhofer Straße.

Revier Unterweissach.  
**Holz-Verkauf.**  
Am **Dienstag, den 3. Mai,** morgens 9 Uhr  
in der **Sonne** in **Hohnweiler** aus **Wolfsgar-  
ten** bei **Althütte** und **Sommerrain** bei **Däfern**:  
Nm.: 9 buchene Scheiter, 32 dto. Prügel, 3 erlene  
Prügel, 12 Nadelholz-Roller (meist Forchen), 53 Nadel-  
holz-Scheiter und 208 dto. Prügel und Anbruch (wo-  
runter 38 Nm. 2 m lange Prügel.)

Revier Reichenberg.  
**Brennholz-Verkauf.**  
Am **Montag, den 2. Mai,**  
nachmittags 1 Uhr  
in der **Post** in **Oppenweiler** aus **Eschel-  
berg** Abt. Köpfe und Löffelkorb:  
Nm.: 3 buchene und birchene, 956 forchene  
Prügel, 7 Anbruch.

Waiblingen.  
**Stammholz-Verkauf.**  
Aus den Waiblinger vordern Stadtwäldungen wird am  
**Montag, den 2. Mai ds. Js.**  
folgendes Stammholz verkauft:  
13 Eichenstämme, 4-8 m lang, 52 bis  
77 cm dick, zus. 22,62 Festmeter,  
8 Rothbuchenstämme, 3-8 m lang, 40  
bis 60 cm dick, zus. 7,62 Festmeter.  
Versammlung Vormittags 11 Uhr beim Walbschützenhaus Gumbels-  
bach bei Großheppach.  
Den 18. April 1887.  
Stadtschultheißenamt  
G e l.

Winnenden.  
**Bekanntmachung.**  
Vom nächsten **Sonntag, den 1. Mai** an werde ich  
den Betrieb meiner  
**Gastwirtschaft**  
wieder selbst übernehmen und  
stets ein **gutes Bier, alten**  
und **neuen Wein** auschenken und lade  
meine werten Gäste zum fleißigen Besuch freundlichst ein  
**F. Mast.**

Winnenden.  
Nächsten **Sonntag, den 1. Mai**  
**Gartenwirtschafts-Gröffnung mit**  
**Reunion**  
bei jeder **Witterung**  
bei **Fr. Ackermann** z. Friedenslinde, wozu freundlichst einladet  
**Fr. Ackermann.** **S. Sugg,**  
**Anfang 1/2 4 Uhr.**

Gollenhof.  
**Hochzeits-Einladung.**  
Die Unterzeichneten beehren  
sich hiemit, Freunde und Be-  
kannte zu ihrer am **Diens-  
tag, den 3. Mai** im Gast-  
hof zur **Krone** in Winnen-  
den stattfindenden **Hochzeits-  
feier** freundlichst einzuladen.  
Der Bräutigam:  
**Immanuel Selzer,**  
Gollenhof.  
Die Braut:  
**Pauline Theurer,**  
Dhweil bei Ludwigsburg.  
Obiger Einladung anschlie-  
ßend, ladet zu zahlreichem Be-  
such ebenfalls freundlichst ein  
**Krauß z. Krone.**

Höfen.  
**Hochzeits-Einladung.**  
Die Unterzeichneten beehren  
sich hiemit, Freunde und Be-  
kannte zu ihrer am **Dienstag,**  
**den 3. Mai** im Gasthof  
zur **Rose** in Winnenden statt-  
findenden **Hochzeitsfeier** freund-  
lichst einzuladen.  
Der Bräutigam:  
**Andreas Körner**  
von Höfen.  
Die Braut:  
**Karoline Schäfer**  
von Hanweiler.  
Der Hochzeitsvater:  
**Johannes Schäfer**  
von Hanweiler.  
Obiger Einladung anschlie-  
ßend, ladet ebenfalls zu zahl-  
reichem Besuch freundlichst ein  
**Krauß z. Rose.**

Schwaikheim.  
**Hochzeits-Einladung.**  
Alle unsere Freunde und  
Bekannte, bei welchen wir  
nicht persönlich erscheinen konn-  
ten, laden wir hiemit zu unserer  
am **Sonntag, den 1.**  
**Mai** bei Speisewirt **Her-  
mann** hier stattfindenden  
Hochzeitsfeier freundlichst ein.  
Der Bräutigam:  
**Gottlob Sahn,**  
Mehger in Stuttgart.  
Die Braut:  
**Karoline Hermann**  
von Schwaikheim.  
Der Vater des Bräutigams:  
**G. Sahn,**  
Der Vater der Braut:  
**D. Hermann,**  
Mehger und Wirt.  
Obigem anschließend, ladet  
ebenfalls zu zahlreichem Besuch  
freundlichst ein  
Speisewirt **Hermann.**

Leutenbach.  
Am nächsten **Dienstag, den 3.**  
**Mai,** Morgens 7 Uhr verkauft der  
Gemeindefürher **15 Haufen**  
**Schafdung**  
im Aufstreich gegen baare Bezahlung.



**Winnenden.**  
**Von der Spinnerei Weingarten**  
 ist die letzte Sendung angekommen und kann bei dem Agenten geholt werden.  
 Kaufmann Glock.

**Winnenden.**  
 Etwa 20 Ctr. gutes  
**Heu & Oehmd**  
 hat zu verkaufen  
 G. Klöpfer, Bäcker.

**Eine Bettlade und eine Wiege**  
 hat zu verkaufen.  
 Wer? sagt die Redaktion.

**50 Stk. starke Rißling-Stöcke**  
 kauft.  
 Wer? sagt die Redaktion.

**Leutenbach.**  
 Ungefähr 60 Ead  
**Spreuer**  
 hat zu verkaufen Müller Aistfalt.

**Winnenden.**  
 Etwa 25 Ctr.  
**Heu & Oehmd**  
 hat zu verkaufen Fr. Weishaar.

**Winnenden.**  
**Bad-Empfehlung.**

Von heute an kann nun jeden Tag gebadet werden, wie auch Sonntags Vormittags bis 11 Uhr. Um fleißige Benützung, à Bad 40 Pfennig, bittet  
**Eugen Sälzen**  
 zum Bad.

Auch hat Obiger einen schönen schwarzen, 1jährigen  
**Hund,**  
 (Leonberger Race), zu verkaufen.

**Ludwigsburger Ledermarkt**  
 am 5. Mai.

**Winnenden.**  
 Gutes  
**Heu & Oehmd**  
 hat zu verkaufen  
 Schuhmacher Spröcker.

**Winnenden.**  
**Weißer und schwarzer Kalk**  
 ist zu haben bei  
 Ziegler Hörmann.

**Baaß.**  
 10 bis 12 Zentner  
**Angersfen**  
 hat zu verkaufen  
 Friedrich Reichert.

**Winnenden.**  
**500 Mark Pflegschaftsgeld**  
 hat gegen gefehliche Sicherheit auszuleihen  
 G. Wildenberger, Rfm.

**Winnenden.**  
**Ein Mädchen**

im Alter von 16 Jahren, welches im Nähen, sowie in den Hausarbeiten etwas erfahren ist, sucht in hiesiger Stadt Stelle. Nähere Auskunft erteilt  
 Maier, Schuhmacher,  
 Weiler zum Stein.

**Wer im Zweifel darüber ist,**  
 welches der vielen, in den Zeitungen angepriesenen Heilmittel er gegen sein Leiden in Gebrauch nehmen soll, der schreibe eine Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in Leipzig und verlange die Broschüre „Krankensfreund“. In diesem Büchlein ist nicht nur eine Anzahl der besten und bewährtesten Hausmittel ausführlich beschrieben, sondern es sind auch erläuternde Krankenberichte beigebrucht worden. Diese Berichte beweisen, daß sehr oft ein einfaches Hausmittel genügt, um selbst eine scheinbar unheilbare Krankheit noch glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem Kranken nur das richtige Mittel zu Gebote steht, dann ist sogar bei schwerem Leiden noch Heilung zu erwarten und darum sollte kein Kranker versäumen, sich den „Krankensfreund“ kommen zu lassen. An Hand dieses lehrreichen Buches wird er viel leichter eine richtige Wahl treffen können. Durch die Zusendung des Buches erwachsen dem Besteller **keinerlei Kosten.**

**Landesnachrichten.**

**Stuttgart, 27. April.** Bei Beginn der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten richtete der Präsident von Hohl folgende Worte an die Abgeordneten: „Lassen Sie uns, meine Herren, eine schöne patriotische Pflicht erfüllen und heute Ludwig Uhlands, des edlen, herrlichen Mannes, dessen 100-jähriges Geburtsfest in der schwäbischen Heimat und sonst im deutschen Vaterland in diesen Tagen gefeiert wird, auch in unserem Hause gedenken, welchem derselbe — nach dem harten, aber siegreichen Kampfe für unsere noch heute bestehende segensreiche Verfassung — 12 Jahre lang angehört hat. Das weitere Wort erteile ich dem Kanzler v. Rümelin, dieser beleuchtet sodann die Bedeutung Uhlands als Forscher, Dichter und Patriot. Nicht als Parteimann, was er eigentlich nie gewesen, setze ich ihn das Haus, sondern als politischen Charakter, als unbeugsamen Anwalt des Rechts, gleich unbeugsam nach unten. Nicht oft habe Umland gesprochen, seine Rede war jedoch kernig, kräftig, stets maßvoll und niemals verlebend. Der Gehalt seiner Rede fesselte stets die Aufmerksamkeit des Hauses, sein politischer Blick reichte über die engere Heimat hinaus. Wie er bei seiner großdeutschen Gesinnung sich zu der heutigen Gestaltung Deutschlands stellen würde, darüber könne man bloß Vermutungen hegen. Er bittet das Haus, Umland, den Stolz des Schwabenlandes, den glänzendsten Namen dieses Hauses, den edlen, fleckenlosen Charakter, durch Erhebung von den Sigen zu ehren. (Geschließt.)

**Bom mittleren Neckar, 26. April.** Heute nacht starb nach längerem Leiden in Stuttgart Herr Graf v. Knyphausen, der Besitzer des reizend am Einfluß der Nems in den Neckar gelegenen Schlosses Nemsed, welches demselben mit seiner Gemahlin (geb. von Gemmingen) als Sommer-Aufenthalt diente, die Beisetzung der Leiche findet nächsten Donnerstag in der auf Nemsed errichteten Familiengruft statt. Graf v. Knyphausen ist aus Hannover, wo er sich zeitweise auf seinen Gütern auch in den letzten Jahren noch aufhielt.

**Wegga, 27. April.** Gestern abend entleibte sich der Sohn des Dekonomen U. hier mittelst eines Revolvergeschusses.

**Heidenheim, 27. April.** Am letzten Sonntag verlor abermals, wie vor 8 Tagen, in Giengen ein junger Mann das Leben. Ein Gerbergeselle fiel in einer Wirtshaus die Kellertreppe hinab und starb kurz darauf an den erhaltenen Verletzungen.

**Tagesberichte.**

**Bregenz, 26. April.** Auf der Fahrt von hier nach Innsbruck — zwischen Lauterbach und Feldkirch — wurde dieser Tage einem Viehhändler, während er schlief, von einem Fremden aus einem Innensacke seiner Weste die Brieftasche genommen, ihres Inhaltes von 3200 Franken und 25 fl. beraubt und dann an ihre frühere Stelle wieder zurückgestellt. Der Bestohlene erwachte aus seinem gesunden Schlafe erst in St. Anton, wo er den Abgang seiner Brieftasche merkte. Auf telegraphische Anzeige beim Polizeiamt Feldkirch wurde ein Gendarm mit dem nächsten Zug nach Buchs abgesandt. Zufällig traf dieser mit dem genau beschriebenen Gauner, der sich ebenfalls nach der Schweiz begeben wollte, im selben Coupé zusammen; derselbe wurde verhaftet und nach Feldkirch zurückertransportiert. Bei der Bistation wurden dem Individuum laut Borarl. Pdszgt. über 2500 Fres. in Schweizernoten, bei 40 fl. österr. Geld und etwa 7 1/2 Mark Silber, ein scharf geladener, recht niedlicher Revolver, 24 Stück Reserve-Patronen, 24 neue Doppelschlüssel, 2 sehr schöne Stemm- oder Brecheisen, eine neue wertvolle Remontoiruhr — alles neue Ware — sowie eine etwa 1 1/2 Meter lange, sehr gut geflochtene Schnur abgenommen.

**Wien, 26. April.** Gerüchtweise verlautet, daß die französische Regierung die Absicht habe, wenn die Affaire Schnäbels in den nächsten Tagen keine für Frankreich befriedigende Wendung nimmt, ein schießgerichtetliches Verfahren vorzuschlagen. — Dem Neuen Wiener Tagblatte zufolge sind aus Berlin neuerliche Warnungen betreffend Attentatspläne an den Zaren ergangen.

**Petersburg, 27. April.** In dem besonders für diesen Fall eingesetzten Gerichtshof beginnt heute die Verhandlung gegen Generalow und Genossen als gegen diejenigen Persönlichkeiten, welche an dem Mordversuch gegen den Zaren beteiligt waren. Unter den 15 Angeklagten befinden sich keine Militärpersonen; die wichtigsten sind 6 Studenten, 3 Frauen und 1 Apotheker aus Wilna, der die Gifte zu den Bomben geliefert hat. Auf jenen Prozeß folgt dann vor dem gewöhnlichen Bezirksgericht die Verhandlung gegen Patnikow und Genossen, welche an der Ermordung des Polizei-Obersten Sudeikin beteiligt waren. Man glaubt, daß alle gefällten Todesurteile diesmal auch wirklich vollstreckt werden.

**Den Zufriedenen verdanken sie ihre Verbreitung** und immer größer wird die Zahl derjenigen, welche gern Zeugnis ablegen, daß die Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen das billigste Abführungsmittel sind. Erhältlich à Schachtel 1 Mk in den Apotheken.

**Fruchtpreise**  
 des Winnender Fruchtmarkts  
 vom 28. April 1887.

Getreidegattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös M. S.
Dinkel.	Säde —	Ctr. 226	Säde —	1621 88
Haber.	Säde 2	Ctr. 215	Säde —	1182 59

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt:

Getreidegattungen.	Höchst.		Mittl.		Niedst.		Ge- stiegen	Ge- fallen
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
Kernen pr. Ctr.	—	—	10	—	—	—	20	—
Dinkel „ „	7 20	—	7 17	—	7 14	—	04	—
Haber „ „	5 54	—	5 49	—	5 40	—	03	—
Gemisch „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
Eintorn pr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	2 30	—	2 25	—	—	—	—	—
Mischling	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	2 60	—	2 40	—	—	—	—	—
Weizen	4 —	—	3 60	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	2 45	—	2 40	—	—	—	—	—
Erbsen	4 —	—	—	—	—	—	—	—
Linfen	5 —	—	—	—	—	—	—	—
Weichkorn	3 —	—	2 80	—	2 70	—	—	—
Weiden	2 80	—	2 60	—	2 —	—	—	—
Kartoffeln	1 —	—	90	—	80	—	—	—
1 Ctr. Hirsen	—	25	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	—	86	—	80	—	—	—	—
1 Bund Stroh	—	35	—	32	—	—	—	—
1 Ctr. Heu	2 80	—	2 70	—	2 50	—	—	—
4 Rm. Buchen-Holz	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ Tannen-Holz	—	—	—	—	—	—	—	—

**Bemerkung.**  
 Höchst. Niedert.  
 Dinkel 7 Mk 25 S 6 Mk 90 S  
 Haber 5 Mk 70 S 5 Mk 30 S  
 Brod-Preise.  
 2 Pfd. Brod 25 S, 4 Pfd. schwarz Brod 40 S  
 1 Beden 60 Gr. 3 S

**Für's Herz.**  
 Jesu, wenn dein Wort und Geist  
 Wohnt in unsern Seelen,  
 Wird es uns an Trost und Licht  
 Nie auf Erden fehlen.